

ALGERIA / Algiers
ARGENTINA / Buenos Aires
AUSTRALIA / Sydney
AUSTRIA / Vienna
BELGIUM / Brussels
BRAZIL / São Paulo
BRUNEI / Banda Seri Begawan
BULGARIA / Sofia
CANADA / Toronto
CHILE / Santiago de Chile
CHINA / Shanghai · Beijing · Kunshan · Guangzhou
COLOMBIA / Bogota
CROATIA / Zagreb
CZECH REPUBLIC / Prague
DENMARK / Copenhagen
FINLAND / Helsinki
FRANCE / Sarreguemines
GERMANY / Saarbrücken
GREECE / Athens
HONG KONG / Hong Kong
HUNGARY / Budapest
INDIA / Mumbai
INDONESIA / Jakarta
IRELAND / Dublin
ITALY / Milan
JAPAN / Tokyo
LUXEMBOURG / Luxembourg
MALAYSIA / Kuala Lumpur
MEXICO / Mexico City
NAMIBIA / Windhoek
NETHERLANDS / Amsterdam
NEW ZEALAND / Auckland
NORWAY / Oslo
PARAGUAY / Asunción
POLAND / Warsaw
PORTUGAL / Lisbon
ROMANIA / Bucharest
RUSSIA / Moscow
SINGAPORE / Singapore
SLOVAKIA / Bratislava
SOUTH AFRICA / Johannesburg · Cape Town
SPAIN / Barcelona · Madrid
SWEDEN / Stockholm
SWITZERLAND / Zug
THAILAND / Bangkok
TURKEY / Istanbul
UAE / Dubai
UK / London
UKRAINE / Kiev
USA / New York · Los Angeles
VENEZUELA / Caracas

Investitionsführer Großbritannien und Nordirland



INTERGEST®
UNITED KINGDOM



InterGest, als offizieller Repräsentant
in Großbritannien:



Wirtschaftspartner und Investitionsstandort Großbritannien und Nordirland

1. Ausgabe 2014

InterGest United Kingdom Limited
International Management and Business Administration
Geschäftsführer: Antony Hawker
Palmerston House, 814 Brighton Road,
Purley, Surrey CR8 2BR – United Kingdom
Telefon: +44 20 8655 8450
Fax: +44 20 8655 8501
info.uk@intergest.com
www.intergest.com

© InterGest S.A.S.
Produktion/Layout/Satz: local global GmbH
Cover: Susanne Willer, Willer-Design

Da gesetzliche Rahmenbedingungen und wirtschaftliche Daten fortlaufend Änderungen unterworfen sind, haften die Autoren nicht für die Daten und Angaben in der Publikation. Alle Rechte vorbehalten. Diese Publikation und alle dazugehörigen Teile sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen nicht vervielfältigt werden, insbesondere nicht in Form von Sonderdruck, Fotokopie oder als Datei auf einem Speichermedium. Zudem darf diese Publikation ohne vorherige Genehmigung weder kopiert, übersetzt, bearbeitet oder in elektronischer Form verbreitet werden. Jede Nutzung entgegen der Urheberrechte ohne Genehmigung durch den Autor oder Herausgeber ist strengstens untersagt und strafbar.

www.intergest.com

Inhalt

Vorwort	7
InterGest weltweit	9
1 Einleitung	11
1.1 Zugänglichkeit	11
1.2 Umgehung von Devisenvorschriften	11
1.3 Keine Beschränkungen von ausländischen Investoren	11
1.4 Gesellschaftskapital	11
1.5 Besteuerung	11
1.6 Finanzdienstleistungen	11
1.7 Sprachen	12
1.8 Tor nach Europa	12
2. Geschäftsstruktur in Großbritannien	13
3. Direktvertrieb	14
4. Britische Niederlassung	15
4.1 Einleitung	15
4.2 Formalitäten bei der Gründung	15
4.3 Name	15
4.4 Formalitäten beim Jahresabschluss	16
4.5 Einschränkung der Berichtspflicht und der Haftung	16
5 Britische Tochtergesellschaft	17
5.1 Gründung einer Gesellschaft	17
5.2 Nutzung bereits bestehender Gesellschaften	17
5.3 Firmenname	18
5.4 Leitende Angestellte der Gesellschaft	18
5.5 Direktoren	18
5.6 Secretary	18
5.7 Gesellschaftskapital	19
5.8 Anteilseigner	19
5.9 Abschluss	20
5.10 Prüfungsanforderungen	20
5.11 Briefkopf und Firmenbriefpapier	21
5.12 Meldepflicht	21
5.13 Haftung der Geschäftsleitung und der Anteilseigner	21
5.14 Private Company	22
5.15 Abstimmungen	22
6 Körperschaftsteuer	25
6.1 Relevante Gewinne und Erträge	25
6.2 Entrichtung der Körperschaftsteuer	25
6.3 Rückführung der Gewinne	25
6.4 Finanzierung der Tätigkeit in Großbritannien	26
6.5 Verwaltungsaufwendungen	27
6.6 Verrechnungspreise	27
6.7 Veräußerung von Anteilen an britischen Gesellschaften	27

6.8 Entlastung von der Doppelbesteuerung	27
7 Vergütung von Mitarbeitern und Vertretern	28
7.1 Personal	28
7.2 Gewöhnlicher Wohnsitz	28
7.3 Ständiger Wohnsitz	28
8 Indirekte Steuern	30
8.1 Mehrwertsteuer	30
8.2 Gesellschaftssteuer und Stempelsteuer	30
8.3 Sonstige indirekte Steuern	30
8.4 Einheitliche gewerbliche Immobiliensteuer	31
8.5 Gemeindesteuer	31
9 Personalbesetzung in einem britischen Unternehmen	32
9.1 Arbeitsverträge	32
9.2 Arbeitszeitregelungen 1998	33
9.3 Gesetzlicher Mindestlohn	33
9.4 Finanzielle Verpflichtungen des Arbeitgebers	34
9.5 Allgemeine gesetzliche Aufgaben und Pflichten	34
9.6 Kündigung	34

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

Wir freuen uns über Ihr Interesse an Investitionsmöglichkeiten in Großbritannien. Dies ist der perfekte Zeitpunkt, um in unserem Land nach profitablen Anlagen Ausschau zu halten.

Neben dem Verweis auf Formalitäten, die mit der geschäftlichen Tätigkeit in Großbritannien in Verbindung stehen, möchten wir bestimmte charakteristische Merkmale hervorheben, die unserer Meinung nach typisch britisch sind und sich vom modernen europäischen Festland in gewisser Weise unterscheiden, und aufzeigen, was Sie benötigen, um Ihre geschäftlichen Ziele in Großbritannien zu erreichen.

1. Pünktlichkeit

Sie denken vielleicht, dass Pünktlichkeit allgemein verständlich ist; die Briten legen jedoch einen extrem hohen Wert auf Pünktlichkeit bei geschäftlichen Verabredungen. Selbst wenn Sie sich nur um fünf Minuten verspäten, sollten Sie die wartende Person anrufen, anderenfalls werden Sie angerufen.

**Goldene Regeln für
ein erfolgreiches
Großbritannien-
Geschäft**

2. Formvorschriften bei Treffen

Die Kleiderordnung bei geschäftlichen Treffen ist immer noch weitgehend konservativ; dunkler Anzug für Herren und für Damen.

Trotz ihrer charmanten Art sind die Briten eher zurückhaltend. Lassen Sie die geplanten Gesprächsthemen Ihrem Gesprächspartner bereits vor dem Treffen zukommen, damit dieser genau weiß, was Sie sich von dem Treffen erwarten und was Sie mit ihm ausführlich besprechen wollen. Erwarten Sie nicht, dass bereits beim ersten Treffen Entscheidungen getroffen werden.

3. Humor bei Geschäftstreffen

Die Briten haben einen feinen Sinn für Humor und es gilt nicht als unprofessionell, diesen in Geschäftssituationen (auch bei angespannten, schwierigen Gesprächen) zu gebrauchen.

4. Nachnamen

Heutzutage ist die Anrede mit Vornamen üblicher; der Gebrauch von Nachnamen wird dagegen als förmlich und distanzierend angesehen.

5. Multikulturelles Großbritannien / die jüngere Generation

Curry ist eines der Lieblingsgerichte der in Großbritannien lebenden Menschen; dies zeigt, wie groß der Anteil der eingewanderten Bevölkerung am heutigen multikulturellen Großbritannien ist. Die jüngere Generation wächst damit auf und hat über die Jahre hinweg die verschiedenen Kulturen erfolgreich integriert. Sie werden sehen, dass die jüngere Generation offener und weniger traditionell und formell auftritt. Dennoch bleibt die heutige Jugend der altmodischen Geschäftskleidung treu und trägt – niemals – Jeans am Arbeitsplatz.

6. Großbritannien ≠ England

Unterschätzen Sie niemals die negativen Folgen für Ihr Ansehen, wenn Sie einen Schotten, Waliser oder Nordiren als einen Engländer bezeichnen. Alle diese drei Nationen sind ein Teil von Großbritannien; sie sind überaus stolz auf ihre Herkunft und haben ein starkes Identitätsbewusstsein. Viele Schotten sprechen sich gegenwärtig sogar für ihre Unabhängigkeit von Großbritannien aus.

7. Integrität

Ungeachtet der Herkunft eines ausländischen Unternehmens ist ein zentrales Konzept von großer Bedeutung für den Erfolg dieses Unternehmens: INTEGRITÄT. Und mit InterGest sind Sie hinsichtlich der Integrität schon einen großen Schritt weiter.

InterGest verfügt über eine langjährige Erfahrung bei der Unterstützung internationaler Unternehmen, die den Markteintritt in Großbritannien anstreben. Unsere lokalen Teammitglieder sind mit den internationalen Geschäftsmentalitäten und insbesondere mit den spezifischen kulturellen Hintergründen bestens vertraut.

Wir freuen uns darauf, Ihnen Großbritannien persönlich vorstellen und Möglichkeiten für die erfolgreiche Etablierung Ihres Unternehmens in Großbritannien aufzeigen zu dürfen.

Wir hoffen, dass diese Hinweise Ihnen auf Ihrem Weg in unseren modernen, qualitätsbewussten und wettbewerbsorientierten Markt die nötige Unterstützung bieten. Großbritannien ist als Ausgangspunkt für die Entwicklung Ihres Europa-Geschäfts bestens geeignet.

Das InterGest Team freut sich, Sie in jeder Phase dieses Prozesses unterstützen zu dürfen. Persönlich freuen wir uns auf Ihre Vorschläge und Fragen und wünschen Ihnen den größtmöglichen Erfolg!

Ihr



Antony Hawker,
Director InterGest United Kingdom Limited

InterGest weltweit

Die InterGest Organisation bietet die aktuellste, kostenwirksamste und leistungsfähigste Methode, die insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen zurzeit für die Erschließung ausländischer Märkte zur Verfügung steht.

Das umfassende Dienstleistungsangebot und das System der InterGest dienen dazu, die exportierende Firma bei der Gründung und Verwaltung einer ausländischen Niederlassung, Tochtergesellschaft oder beim Direktverkauf einer Organisation optimal zu unterstützen.

InterGest ist ein internationales, aufeinander abgestimmtes Franchise-System, das in der ganzen Welt durch unabhängige, örtliche Büros tätig ist. Diese Büros verfügen alle über umfassende Kenntnisse der kaufmännischen und rechtlichen Verhältnisse ihres Landes sowie über ein klares Verständnis der Erfordernisse und Komplexität des internationalen Handels.

Die Verbindungen zwischen den einzelnen örtlichen InterGest Organisationen gewähren dem InterGest Partner im Ausland, dass er jederzeit vom örtlichen Experten im Land des Exporteurs Rat und professionelle Unterstützung einholen kann.

Die vorliegende Broschüre soll Hinweise und Informationen geben, die bei der Gründung einer eigenen Niederlassung durch ein ausländisches Unternehmen von Bedeutung sind.

Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass das Thema, welches in dieser Broschüre behandelt wird, so umfassend und weitreichend ist, dass viele Fragen und Themen nur in allgemeiner Form dargestellt werden können. Jeder, der sich mit dem Gedanken trägt, im Ausland eine Niederlassung zu gründen, sollte daher in seinem eigenen Interesse sobald wie möglich fachmännischen Rat bei einem InterGest-Franchise-Partner einholen.

Die unternehmerische Entscheidung darüber, ob sich der Schritt vom direkten Export oder vom Verkauf über einen Repräsentanten zur eigenen Niederlassung lohnt, kann nur vom Mutterhaus nach gründlicher Abwägung aller für eine erfolgreiche Geschäftstätigkeit entscheidenden Gesichtspunkte getroffen werden.

Dabei sollte zu Gunsten der eigenen Niederlassung nicht übersehen werden, dass mit einer Gründung zwar finanzielle, verwaltungstechnische sowie nicht zuletzt personelle Fragestellungen zu lösen sind; andererseits bietet die eigene Niederlassung eine Fülle von Vorteilen, insbesondere die Marktnähe auf den Handelsplätzen der Welt sowie die ungehinderte Durchführung der eigenen Geschäftskonzeption.

Wenngleich viele Geschäftsleute über eine hohe internationale Kompetenz verfügen und den Umgang mit ausländischen Geschäftspartnern gewohnt sind, so bevorzugen sie doch den unmittelbaren persönlichen Kontakt und die Nähe zu ihren Partnern, die sich mit einer Niederlassung im Ausland quasi von selbst ergibt. Auch die Möglichkeit, mit Geschäftspartnern in der eigenen Sprache korrespondieren zu können, sollte nicht unterschätzt werden.

InterGest kann Sie dabei zu allen Themen, die in dieser Broschüre behandelt werden, im Einzelnen beraten und Ihnen eine Fülle an Dienstleistungen, die zur Gründung einer Niederlassung erforderlich sind, zur Verfügung stellen.

Soweit nicht anders erwähnt, sind alle in dieser Broschüre enthaltenen Informationen auf dem Stand von 2014.

1 Einleitung

Es gibt viele Gründe dafür, dass Großbritannien ein bevorzugter Standort für Geschäfte und Investitionen ist und als Ausgangspunkt für weitere internationale Aktivitäten genutzt wird:

London ist die Stadt, in die weltweit die meisten internationalen Direktflüge gehen. Die Reisen auf das europäische Festland wurden mit der Eröffnung des Kanaltunnels im Jahr 1993 noch komfortabler.

Großbritannien hat keine Devisenkontrollen oder Währungsvorschriften. Kapital kann frei nach Großbritannien eingeführt und zusammen mit Erträgen und Zinsen zurückgeführt werden. Es gibt diesbezüglich weder Einschränkungen noch müssen Genehmigungen eingeholt werden. Auch wenn Großbritannien nicht zur Eurozone gehört, wird hier der Euro von vielen größeren Unternehmen als Grundlage von Vereinbarungen genutzt. Es haben jedoch einige Einschränkungen hinsichtlich der Bewegung von Barmitteln Bestand.

In den britischen Gesetzen ist nicht vorgesehen, dass die Anteilseigner oder Direktoren einer britischen Gesellschaft Bürger oder Ortsansässige Großbritanniens sein müssen. Ein britisches Unternehmen kann auch dann gegründet und betrieben werden, wenn alle Anteilseigner und die gesamte Geschäftsleitung aus dem Ausland stammen. Jedoch wird ein Nachweis benötigt, dass die Verwaltung und Lenkung einer britischen Gesellschaft in Großbritannien erfolgt.

Es bestehen keine speziellen Vorschriften oder Kontrollen, die sich auf den Erwerb von britischen Gesellschaften oder Vermögenswerten durch Ausländer auswirken könnten.

Das Gesellschaftskapital einer britischen Gesellschaft beträgt mindestens 1 Penny.

Großbritannien hat bei der Körperschaftsteuer einen der niedrigsten Sätze der Europäischen Union und bietet (neben einer mäßigen Besteuerung des in Großbritannien erwirtschafteten Privateinkommens) den Führungskräften/geschäftsführenden Personen Steuerbefreiung hinsichtlich ihrer im Ausland erzielten Einkünfte und Kapitalerträge.

Wenn es darum geht, geschäftliche Aktivitäten auf eine konstruktive und kreative Weise finanziell zu unterstützen, blicken die englischen Banken auf eine langjährige Erfahrung zurück. Die Systeme zur Geldübertragung innerhalb von sowie nach und aus Großbritannien sind genauso schnell und effizient wie in anderen vergleichbaren Industrieländern. Die Londoner Kapitalmärkte bieten in geeigneten Fällen eine wesentliche und langjährige finanzielle Unterstützung.

1.1 Zugänglichkeit

1.2 Umgehung von Devisenvorschriften

1.3 Keine Beschränkungen von ausländischen Investoren

1.4 Gesellschaftskapital

1.5 Besteuerung

1.6 Finanzdienstleistungen

1.7 Sprachen Die englische Sprache hat sich generell als weltweite Geschäftssprache durchgesetzt, was ebenfalls dafür spricht, Großbritannien als Basis für internationale Geschäftsaktivitäten zu nutzen.

1.8 Tor nach Europa Großbritannien ist ein Vollmitglied der Europäischen Union und bietet einen komfortablen und effizienten „Zugang“ zur Europäischen Union, insbesondere für Geschäftsleute aus den englischsprachigen Ländern außerhalb der EU und jene mit Englisch als Geschäftssprache.

Möchte ein ausländischer Anbieter im Vergleich zu den lokalen Anbietern wettbewerbsfähig bleiben, muss er auf eine lokale Organisation zurückgreifen. Die InterGest Organisation kann anderen Unternehmen alle benötigten Verwaltungsdienste bereitstellen und so einem Exporteur die Verwaltung und Lenkung seines Auslandsvertriebs von seinem Heimatsitz aus ermöglichen.

2. Geschäftsstruktur in Großbritannien

Um in Großbritannien geschäftlich tätig zu sein, ist keine allgemeine Erlaubnis erforderlich. Es bestehen jedoch einige Meldepflichten, die je nach Struktur Ihrer geschäftlichen Aktivitäten in Großbritannien zu erfüllen sind. Die Einholung bestimmter Genehmigungen oder Lizenzen könnte ebenfalls erforderlich sein, um bestimmte Geschäfte ausüben zu können.

Es gibt im Wesentlichen drei Wege, wie ein ausländisches Unternehmen in Großbritannien geschäftlich tätig sein kann:

- Direktvertrieb
- Eröffnung einer Niederlassung in Großbritannien
- Gründung einer separaten Tochtergesellschaft in Großbritannien

„Unterschätzen Sie niemals den Vorteil lokaler Informationen“

3. Direktvertrieb

Vorbehaltlich der nachfolgend beschriebenen Umstände kann eine Gesellschaft oder eine Person aus dem Ausland Waren und Dienstleistungen in Großbritannien vertreiben, ohne dass sie verpflichtet ist, ihr Geschäft anzumelden.

Vertreibt eine aus der EU stammende Gesellschaft oder Person ihre Waren und Leistungen direkt an Händler, die von der Mehrwertsteuer befreit sind, ist sie ggf. verpflichtet, sich der britischen Mehrwertsteuer anzumelden.

Ist eine aus der EU stammende Gesellschaft oder Person an der Ausführung von Unteraufträgen ohne angemeldetes Geschäft beteiligt, könnte Sie ebenfalls zur Anmeldung der britischen Mehrwertsteuer verpflichtet sein.

Eine der Voraussetzungen für die Anmeldung zur Mehrwertsteuer ist die Angabe eines in Großbritannien ansässigen Vertreters.

Im Companies Act 2006 ist festgelegt, dass jede ausländische Gesellschaft, die in Großbritannien einen Standort eröffnet, verpflichtet ist, diesen als eine britische Betriebsstätte anzumelden.

Als Betriebsstandort gilt ein Firmengelände, das aufgrund äußerlicher oder sichtbarer Hinweise darauf schließen lässt, dass die Gesellschaft an entsprechender Stelle kontaktiert werden kann. Eine ausländische Gesellschaft muss auch dann angemeldet werden, wenn sie gewöhnlich ihre Geschäfte von einem bestimmten Ort in Großbritannien ausübt, welcher keine äußerlichen Hinweise auf eine Verbindung mit dieser Gesellschaft aufweist.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, wenn die Gesellschaft über keinen Standort in Großbritannien verfügt. Ein unabhängiger Vertreter, der die Geschäfte im Auftrag der Gesellschaft ausführt, ist in diesem Sinne beispielsweise kein Standort der entsprechenden ausländischen Gesellschaft. Wenn ein Direktor beispielsweise gelegentlich ein Hotel oder ähnlichen Ort während seiner regelmäßiger Aufenthalte in Großbritannien für Geschäftszwecke aufsucht, handelt es sich hierbei ebenfalls um keinen Standort der ausländischen Gesellschaft. Andere Formen von Wirtschaftsunternehmen (beispielsweise Personengesellschaften (Partnerships), Kommanditgesellschaften (Limited Partnerships), Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit oder Behörden) können in Großbritannien nicht als ausländische Gesellschaften angemeldet werden.

Entscheiden Sie sich für einen Direktvertrieb mit dem Ziel, jegliche Anmeldung in Großbritannien zu vermeiden, dann müssen Sie die entsprechenden Regeln befolgen; anderenfalls werden Sie zur Anmeldung Ihrer ausländischen Gesellschaft gezwungen. Gleichzeitig mit der Anmeldepflicht beim britischen Handelsregister wird das ausländische Unternehmen verpflichtet, die Mehrwertsteuer und die Körperschaftsteuer in Großbritannien abzuführen sowie eine Kopie seines Jahresabschlusses im Handelsregister zu hinterlegen. (Es wird der Abschluss der ausländischen Gesellschaft benötigt, nicht nur die Angaben zu Tätigkeit in Großbritannien; der im Handelsregister hinterlegte Abschluss ist öffentlich zugänglich).

Beschäftigt ein Unternehmen Mitarbeiter in Großbritannien, könnte die britische Steuerbehörde (HM Revenue & Customs) zum Schluss kommen, dass eine britische Betriebsstätte gegründet wurde, deren Gewinne der britischen Körperschaftsteuer unterliegen. Ebenso muss ein Unternehmen einen Betriebsstandort anmelden, wenn es eine Immobilie in Großbritannien mieten möchte.

4. Britische Niederlassung

Eine außerhalb von Großbritannien gegründete Gesellschaft, die innerhalb von Großbritannien Geschäfte über eine vor Ort eingerichtete Niederlassung betreiben möchte, muss die in diesem Abschnitt beschriebenen Vorschriften einhalten. Die ausländische Gesellschaft muss in Großbritannien eine Betriebsstätte anmelden.

4.1 Einleitung

Innerhalb von einem Monat nach Anmeldung der britischen Betriebsstätte muss die entsprechende ausländische Gesellschaft im britischen Handelsregister folgende Unterlagen und Angaben (zur Aufnahme in das öffentliche Register) hinterlegen:

4.2 Formalitäten bei der Gründung

- Name und Gründungsland der ausländischen Gesellschaft;
- beglaubigte Kopie der Gesellschaftssatzung (mit einer beglaubigten Übersetzung ins Englische, falls der ursprüngliche Text nicht auf Englisch verfasst wurde);
- Liste der Direktoren und Angaben zum Secretary (Gesellschaftssekretär) (oder vergleichbarer Positionen) mit bestimmten Informationen zu diesen leitenden Angestellten;
- Name und Anschrift eines in Großbritannien ansässigen Zustellungsbevollmächtigten der Gesellschaft;
- eidesstattliche Versicherung in Bezug auf den Tag, an dem der in Großbritannien angemeldete Betriebsstandort der Gesellschaft gegründet wurde.

Werden die oben aufgeführten Angaben oder die Firma der Gesellschaft nachträglich abgeändert, sind die entsprechenden Einzelheiten zu den Abänderungen bzw. zur Namensänderung im Handelsregister zu hinterlegen.

Jede ausländische Gesellschaft hat sicherzustellen, dass ihr Firmenname und das Gründungsland an jedem Betriebsstandort, an dem sie in Großbritannien geschäftlich tätig ist, deutlich zu sehen sowie gut lesbar auf sämtlichen Schreiben, Rechnungen, Mitteilungen und sonstigem Briefpapier der Gesellschaft in Großbritannien angegeben ist. Ist die Haftung der Anteilseigner der Gesellschaft beschränkt, ist dies ebenfalls auf sämtlichen Schreiben, Rechnungen, Mitteilungen und sonstigem Briefpapier der Gesellschaft sowie an jedem Betriebsstandort, an dem die Gesellschaft geschäftlich tätig ist, deutlich zu kennzeichnen.

4.3 Name

In entsprechenden Vorschriften wird geregelt, unter welchem Firmennamen eine ausländische Gesellschaft ihre Geschäfte in Großbritannien ausüben darf. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass der Firmenname nicht mit dem Namen einer britischen Gesellschaft oder einer sonstigen ausländischen Gesellschaft, die eine Betriebsstätte in Großbritannien angemeldet hat, verwechselt werden kann und keine Wörter aufweist (beispielsweise „Trust“, „British“ oder „Royal“), für die eine Sondergenehmigung erforderlich ist.

Eine ausländische Gesellschaft, die in Großbritannien eine Betriebsstätte angemeldet und ihre Geschäfte unter einer Firmierung ausübt, die nicht mit ihrem im Ausland geltenden Firmennamen übereinstimmt, muss die oben aufgeführten Bestimmungen in Bezug auf ihren im Ausland geltenden Firmennamen einhalten und zusätzlich ihre Firmierung entsprechend angeben.

4.4 Formalitäten beim Jahresabschluss

Neben den anfänglichen Anforderungen einer Geschäftsgründung in Großbritannien muss eine ausländische Gesellschaft für jede ihrer Berichtsperioden einen Abschluss in der für britische Gesellschaften festgelegten Form erstellen. Kopien dieser Abschlüsse sind im britischen Handelsregister unter Einhaltung bestimmter Fristen zu hinterlegen. Eine ausländische Gesellschaft kann den Tag festlegen, an dem ihre Berichtsperiode endet („Bilanzstichtag“), sofern sie die entsprechenden Informationen innerhalb von neun Monaten nach Errichtung ihrer Betriebsstätte in Großbritannien im Handelsregister hinterlegt. Verzichtet die Gesellschaft auf entsprechende Angaben im Handelsregister, wird als ihr Bilanzstichtag der letzte Tag des Monats festgelegt, in dem sich die Errichtung ihrer Betriebsstätte in Großbritannien jährt.

Die erste Berichtsperiode einer ausländischen Gesellschaft umfasst einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten und nicht mehr als 18 Monaten nach Gründung der Betriebsstätte in Großbritannien, der am Bilanzstichtag endet. Die anschließenden Berichtsperioden umfassen jeweils einen Zeitraum von 12 Monaten (wobei die ausländische Gesellschaft berechtigt ist, den Berichtszeitraum unter gewissen Umständen abzuändern).

4.5 Einschränkung der Berichtspflicht und der Haftung

Die Berichtsvorschriften lassen sich teilweise abschwächen, indem im Ausland eine zusätzliche Gesellschaft gegründet wird, deren einzige Funktion darin besteht, den Betrieb der britischen Niederlassung zu lenken. Auf diesem Wege müssen ausschließlich formelle Informationen zur Gesellschaft, die als Eigentümerin der Niederlassung auftritt, sowie Finanzinformationen zur Niederlassung selbst eingereicht werden, während hinsichtlich des übrigen Teils der ausländischen Unternehmensgruppe keine weiteren Angaben benötigt werden. Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass für den Fall, dass die britische Niederlassung finanziellen Schwierigkeiten ausgesetzt sein sollte, die entsprechenden Verluste sich auf die Vermögenswerte der Eigentümerin der Niederlassung (d. h. der Vermögenswerte der Niederlassung) beschränken, ohne dass ein Rückgriffsrecht auf sonstige Vermögenswerte der ausländischen Unternehmensgruppe geltend gemacht werden kann.

Die Errichtung einer Niederlassung bringt daher eine Reihe praktischer Vorteile mit sich. Darüber hinaus ist diese Struktur dahingehend steuereffizient, als dass sämtliche bei der Errichtung der Niederlassung entstehenden Gründungskosten von der ausländischen Gesellschaft in ihrem Heimatland steuerlich geltend gemacht und somit im Rahmen des Konzernabzugs gegen die durch andere Bereiche der ausländischen Unternehmensgruppe erzielten Gewinne abgeschrieben werden können.

5 Britische Tochtergesellschaft

Sollte eine ausländische Gesellschaft zur Ausübung ihrer Geschäfte in Großbritannien eine britische Tochtergesellschaft gründen, wird diese neue Gesellschaft gemäß dem UK Companies Act 2006 (in der jeweils gültigen Fassung) errichtet. Diese Gesellschaft ist an das gesamte britische Gesellschaftsrecht gebunden.

Die mit Abstand beliebteste Form einer zu kommerziellen Zwecken gegründeten Gesellschaft ist die einer Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung ihrer Anteilseigner. Gemäß britischem Recht ist es jedoch möglich, Gesellschaften verschiedener Art zu gründen, mit eingebrachtem Kapital oder ohne sowie mit beschränkter Haftung ihrer Gesellschafter oder ohne. Der Vorteil einer Unlimited Liability Company (dt.: Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung) besteht darin, dass sie von der nachfolgend aufgeführten Pflicht zu Hinterlegung ihres Jahresabschlusses im Handelsregister befreit werden kann.

Bei einer Gesellschaft kann es sich um eine Private Company (nicht öffentlich handelbar) und eine Public Company (öffentlich handelbar) handeln. Einer Private Company ist es gesetzlich nicht gestattet, ihre Anteile öffentlich zum Kauf anzubieten und Anteilseigner aus der Öffentlichkeit zu ernennen. Eine Public Company unterliegt einer restriktiveren rechtlichen Regelung, die im Vergleich zur Private Company eine umfassendere Offenlegung vorsieht.

Für die Gründung einer neuen Gesellschaft bedarf es einer Reihe von Dokumenten, die im Handelsregister zu hinterlegen sind.

5.1 Gründung einer Gesellschaft

Dazu gehören:

- Das Memorandum, in dem der Name des Gründungsgesellschafters der Gesellschaft aufgeführt ist. Der Gründungsurkunde ist die Satzung anzufügen, in der die Vorschriften für die Verwaltung und den Betrieb der Gesellschaft festgelegt sind.
- eine Erklärung mit Angaben zum ersten Direktor, dem ersten Secretary (falls erforderlich) und die Anschrift des vorgesehenen eingetragenen Sitzes der Gesellschaft (Anschrift für offizielle Kommunikation)

Nach Eingang der oben genannten Dokumente (und entsprechender Gebühren) stellt das Handelsregister eine amtliche Gründungsurkunde (Certificate of Incorporation) aus. Die neue Gesellschaft besteht ab dem Gründungsdatum, welches auf der Urkunde erscheint und hat vor diesem Tag keine rechtliche Existenz.

In Großbritannien ist es möglich, eine bereits bestehende Gesellschaft für einen geringen Preis zu erwerben. Diese Gesellschaft wird von uns oder einer Gesellschaftsregistrierungsstelle gegründet, ist jedoch nicht geschäftlich tätig. Es sind entsprechende Änderungen an der Gründungsurkunde und der Satzung sowie in Bezug auf den Firmennamen, die Direktoren, den Secretary und den eingetragenen Sitz der Gesellschaft erforderlich; der Vorteil besteht jedoch darin, dass die Gesellschaft sofort für die Durchführung von Geschäften verfügbar ist, ohne dass es zu Verzögerungen in Zusammenhang mit der Gründung einer neuen Gesellschaft kommt.

5.2 Nutzung bereits bestehender Gesellschaften

5.3 Firmenname Der Firmenname muss mit dem Wort „Limited“ (beschränkt) zur Kennzeichnung der beschränkten Haftung der Gesellschafter enden.

Es ist nicht möglich, einen bestimmten Namen vor Gründung der Gesellschaft zur reservieren. Wir können jedoch das Handelsregister prüfen, um festzustellen, ob der gewünschte Name zum Zeitpunkt der Anmeldung verfügbar sein könnte. Der Verwendung bestimmter Wörter ist untersagt oder setzt von der Gesellschaft die Erfüllung bestimmter Bedingungen voraus.

Wörter wie „Royal“, „British“ oder „Trust“ gelten als sensible Wörter, deren Verwendung als Teil eines Namens normalerweise nicht gestattet wird. Die Verwendung eines Namens, der eine nationale oder internationale Vorrangstellung impliziert, bedarf einer Sondergenehmigung.

Die Verwendung von Wörtern wie „Holdings“ oder „Group“ wird nur dann genehmigt, wenn nachgewiesen wird, dass diese Wörter angemessen sind. Bei „Holdings“ ist ein Nachweis dafür erforderlich, dass die Gesellschaft über mindestens eine Tochtergesellschaft verfügt. Im Falle des Wortes „Group“ ist nachzuweisen, dass der Gesellschaft mindestens zwei andere Gesellschaften nahestehen.

Die Verwendung von Wörtern, die ein bestimmtes Qualifikationsniveau implizieren, wie „Charity“ (dt.: Wohltätigkeitsorganisation), „Dentist“ (Zahnarzt) oder „Insurance“ (Versicherung), ist nur nach Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde möglich.

5.4 Leitende Angestellte der Gesellschaft Jede Gesellschaft muss jederzeit über offiziell eingesetzte leitende Angestellte (Officers) verfügen. Eine Private Company muss mindestens einen Direktor haben, der eine natürliche Person sein muss.

5.5 Direktoren Die Direktoren einer Gesellschaft haben üblicherweise die ausschließliche Befugnis zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft und zur Ausübung ihrer Befugnisse. Die Befugnisse der Direktoren sind nicht auf die tägliche Geschäftsführung der Gesellschaft beschränkt, sondern umfassen auch den Beschluss wichtiger Grundsatzentscheidungen und den Abschluss wesentlicher Verträge. Die Direktoren selbst sind von Gesetzes wegen verpflichtet, ihre Aufgaben mit angemessener Sorgfalt und Fachkenntnis auszuüben. Sie sind treuhänderisch gebunden und sind verpflichtet, nach Treu und Glauben zu handeln. Bei Missachtung dieser Vorschrift können die Direktoren unter bestimmten Umständen persönlich haftbar gemacht werden.

Die Direktoren benötigen nur dann die Bestätigung der Teilhaber, wenn dies gesetzlich (z.B. bei der Zuteilung von Anteilen) oder gemäß der Gründungsurkunde und der Satzung der Gesellschaft erforderlich ist.

Beteiligen sich Dritte in gutem Glauben an Geschäften mit der Gesellschaft, so gilt die Vertretungsbefugnis der Direktoren in Bezug auf die Gesellschaft gemäß ihrer Struktur als uneingeschränkt. Sämtliche in der Gründungsurkunde und der Satzung festgelegten Einschränkungen werden daher in diesem Zusammenhang als unwirksam ausgelegt.

5.6 Secretary Seitdem der Companies Act 2006 in Kraft ist, ist eine Gesellschaft nicht verpflichtet, einen Secretary einzusetzen. Es könnte sich jedoch zu gegebener Zeit als nützlich erweisen, für die Gesellschaft einen zweiten leitenden Angestellten (Officer) zu ernennen.

Es ist für einen Secretary einer Private Company gesetzlich nicht erforderlich bestimmte Qualifikationen nachzuweisen. Seine Einsetzung ist jedoch dahingehend von Bedeutung, als dass er die rechtliche Verantwortung für die Einhaltung der im Companies Act festgelegten Bestimmungen und insbesondere für die Führung verschiedener Register und Verzeichnisse (z. B. Direktorenverzeichnis oder Gesellschafterverzeichnis) zuständig ist und sicherstellt, dass entsprechende Einträge in das Handelsregister vorgenommen werden. Folglich ist es unerlässlich, jemanden zu ernennen, der kompetent und in der Lage ist, diese Aufgaben auszuüben.

InterGest kann die Dienste einer treuhänderisch handelnden Gesellschaft anbieten, die in der Lage ist, bei Bedarf die Aufgaben des Secretary einer Gesellschaft auszuüben. Gemäß dem Companies Act 2006 ist genehmigtes Gesellschaftskapital nicht mehr erforderlich.

Das ausgegebene Gesellschaftskapital umfasst die Anzahl der zum jeweiligen Zeitpunkt ausgegebenen und von den Gesellschaftern gehaltenen Anteile. Üblich für eine Gesellschaft ist ein relativ geringes Gesellschaftskapital. Größere Kapitalsummen werden gewöhnlich nur bei entsprechenden wirtschaftlichen Erfordernissen in die Gesellschaft eingebracht. Die im Land der Muttergesellschaft geltenden Steuervorschriften können sich jedoch auf die Entscheidung zum Umfang des Gesellschaftskapitals der Tochtergesellschaft auswirken. Das in die Gesellschaft einzubringende Mindestkapital liegt bei 1 Pence, auch wenn dies in der Praxis selten vorkommt. Das ausgegebene Gesellschaftskapital einer Public Company muss mindestens einen Nennwert von 50.000 GBP aufweisen, wovon mindestens ein Viertel eingezahlt sein muss. Für eine Private Company bestehen keine derartigen Anforderungen.

5.7 Gesellschaftskapital

Die Haftung der Gesellschafter ist auf den Nennwert ihrer Anteile beschränkt. Dementsprechend haften die Inhaber von teilweise eingezahlten Anteilen auch mit dem nicht eingezahlten Teil der Anteile. Das Gesellschaftskapital einer britischen Gesellschaft kann auf eine alternative Währung zum Pfund Sterling lauten.

5.8 Anteilseigner

Bei britischen Gesellschaften ist es nicht unüblich, dass ihr Gesellschaftskapital in mehr als eine Anteilsklasse (oder Anteilsarten) eingeteilt ist, wobei jeder Anteilsklasse bestimmte Rechte in Bezug auf die Stimmabgabe, die Einkünfte, die Ablösungsrechte oder die Rückgabe von Vermögenswerten bei Abwicklung der Gesellschaft gewährt sind.

Früher mussten britische Gesellschaften aus mindestens zwei Gesellschaftern bestehen; dies ist heute nicht mehr der Fall.

Es kann jedoch zu Problemen führen, wenn der Alleingesellschafter auch ein Direktor ist, da sich in diesem Fall zusätzliche Formalitäten ergeben. Daher ist es durchaus üblich, einen einzigen Anteil auf einen anderen Namen zu registrieren (oder als einen Miteigentumsanteil auf die Namen des wirtschaftlichen Eigentümers und der anderen Person). Es ist eine Treuhanderklärung zu unterschreiben, aus der ausdrücklich hervorgeht, dass der Anteil für den tatsächlichen Eigentümer treuhänderisch gehalten wird. Bei Bedarf kann InterGest die treuhänderische Inhaberschaft in Bezug auf den Anteil übernehmen.

Gesellschafterbeschlüsse bedürfen üblicherweise der einfachen Mehrheit, um beispielsweise einen Direktor abzusetzen oder den Jahresabschluss zu bestätigen, auch wenn einige Punkte eine 75 %-ige Mehrheit der Stimmen benötigen, wie etwa die Änderung des Firmennamens oder Abänderung der Satzung sowie die Abwicklung der Gesellschaft.

5.9 Abschluss Alle Gesellschaften sind verpflichtet, einen Jahresabschluss einzureichen und diesen ggf. von entsprechend qualifizierten Wirtschaftsprüfern aus Großbritannien prüfen zu lassen. Der erste Jahresabschluss einer Private Company kann einen Zeitraum von bis zu 18 Monaten umfassen (muss sich jedoch auf mindestens sechs Monate beziehen). Die Gesellschaft kann den Abschlusstag der Berichtsperiode („Bilanzstichtag“) selbst festlegen. Nach Gründung der Gesellschaft wird für sie automatisch ein Bilanzstichtag am Ende des Monats ihrer Gründung festgelegt, der jedoch vorbehaltlich einer entsprechenden rechtzeitig im Handelsregister hinterlegten Anzeige abgeändert werden kann. Es bestehen Einschränkungen in Bezug darauf, wie oft ein Bilanzierungszeitraum verlängert werden kann; eine Verkürzung der Berichtsperiode kann dagegen beliebig oft vorgenommen werden.

Eine generelle Anforderung besagt, dass alle Konzerngesellschaften den selben Bilanzstichtag haben müssen. Die Art und die Inhalte des Abschlusses hängen von der Größe und vom Umsatz der Gesellschaft ab und sind im britischen Gesellschaftsrecht festgelegt. Der Abschluss einer Private Company ist im Handelsregister innerhalb von neun Monaten nach dem Bilanzstichtag zu hinterlegen. Bei einer Public Limited Company ist der Jahresabschluss dagegen bereits spätestens nach sechs Monaten nach Ende der Berichtsperiode einzureichen.

In der folgenden Tabelle sind Strafgebühren aufgeführt, die bei verspäteter Einreichung des Jahresabschlusses automatisch fällig werden:

Dauer der Fristüberschreitung	Public Company	Private Company
Maximal 1 Monat	750 GBP	150 GBP
1 – 3 Monate	1.500 GBP	375 GBP
3 – 6 Monate	3.000 GBP	750 GBP
Mehr als 6 Monate	7.500 GBP	1.500 GBP

5.10 Prüfungsanforderungen Bei einer kleinen Private Limited Company ist eine Abschlussprüfung nicht erforderlich, sofern dies in der Gesellschaftssatzung nicht entsprechend festgelegt ist oder die Gesellschafter nicht einen entsprechenden Antrag stellen.

Ihr Unternehmen kann von der Abschlussprüfungspflicht befreit werden, wenn sie zwei der folgenden Bedingungen erfüllt:

- Jahresumsatz von höchstens 6,5 Mio. GBP
- Vermögenswerte von höchstens 3,26 Mio. GBP
- durchschnittliche Belegschaftsstärke von höchstens 50 Mitarbeitern

Ihre Gesellschaft muss für jedes Geschäftsjahr eine Abschlussprüfung durchführen lassen, in dem sie:

- eine Public Company war (mit Ausnahme von ruhenden Gesellschaften)
- eine Tochtergesellschaft war (sofern nicht befreit)
- eine zugelassene Versicherungsgesellschaft war oder eine Gesellschaft, die auf dem Versicherungsmarkt tätig war
- an Bankgeschäften oder der Ausgabe von E-Geld beteiligt war
- eine Beteiligungsgesellschaft nach MiFID (Market in Financial Instruments Directive, dt.: Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente) oder eine Managementgesellschaft für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) war
- eine Körperschaft war und ihre Anteile an einem geregelten Markt eines europäischen Staates gehandelt wurden

Die Gesellschaft muss ihren vollständigen Firmennamen, das Registrierungsland, die Registrierungsnummer und den eingetragenen Sitz in jedem Briefkopf, auf Webseiten, Rechnungen und sonstigem Firmenbriefpapier angeben und jede Betriebsstätte mit einem sichtbaren Namensschild ausstatten.

5.11 Briefkopf und Firmenbriefpapier

Eine Gesellschaft ist gemäß bestehenden Vorschriften verpflichtet, Informationen in Bezug auf beispielweise die Ein- und Absetzung von Direktoren, den Austausch des Secretary oder die Änderung des eingetragenen Sitzes oder die Ausgabe neuer Anteile im Handelsregister zu hinterlegen.

5.12 Meldepflicht

Jede Gesellschaft ist ebenfalls verpflichtet, einen Jahresbericht mit Angaben zu den gegenwärtigen Direktoren, dem Secretary, dem eingetragenen Sitz, der Anschrift des eingetragenen Sitzes und den ausgegebenen Gesellschaftskapital einzureichen. Es enthält darüber hinaus ein Verzeichnis mit allen aktuellen Gesellschaftern (unter Angabe der von jedem Gesellschafter gehaltenen Anteile) sowie Einzelheiten zu den seit dem letzten Bericht durchgeführten Übertragungen von Anteilen. Der Jahresbericht ist spätestens zum festgelegten Vorlagetermin, welcher dem Jahrestag des letzten Berichts entspricht, aufzustellen. Der Jahresbericht ist innerhalb von 28 Tagen nach dem Vorlagetermin für den Jahresbericht der Gesellschaft einzureichen.

Bei diesen und allen anderen im Handelsregister hinterlegten Dokumenten (einschließlich des Jahresabschlusses der Gesellschaft) handelt es sich um öffentliche Dokumente.

Eine Gesellschaft hat eine getrennte rechtliche Existenz gegenüber den Gesellschaftern und Direktoren und weder die Direktoren noch die Gesellschafter haften unter normalen Umständen persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Diese sind ausschließlich mit den Vermögenswerten der Gesellschaft zu begleichen. Bei Abwicklung der Gesellschaft übernehmen die Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft keine Haftung. Die Haftung der Gesellschafter beschränkt sich auf den für ihre Anteile nicht eingezahlten Betrag. Die Gesellschafter haben im Falle einer Abwicklung nur dann einen Anspruch auf Rückgabe ihrer Anteile, wenn die Ansprüche der Gesellschaftsgläubiger vollständig erfüllt wurden. Da es sich bei einer Muttergesellschaft nach dem Gesetz um eine Gesellschafterin handelt, übernimmt sie für die Verbindlichkeiten ihrer Tochtergesellschaft keine Haftung. Haftungsansprüche können jedoch unter besonderen Umständen geltend gemacht werden, wenn beispielsweise die Muttergesellschaft direkt an der Ausübung der Geschäfte der Tochtergesellschaft beteiligt war (in einem Umfang, der tatsächlich mit der Ausübung des Direktorenamtes der Tochtergesellschaft vergleichbar ist).

5.13 Haftung der Geschäftsleitung und der Anteilseigner

In bestimmten Sonderfällen, z. B. wenn die Direktoren ihre Pflichten verletzt oder ihre Befugnisse überschritten haben oder zugelassen haben, dass die Gesellschaft bei ihrer Zahlungsunfähigkeit mit einigen oder allen ihren Verbindlichkeiten handelt (oder bei einem Fehlbetrag der Vermögenswerte im Vergleich zu den Verbindlichkeiten), können die Direktoren persönlich haftbar gemacht werden.

Eine Private Company kann den Umfang der für ihre Verwaltung geltenden Vorschriften durch schriftliche Beschlüsse anstatt der Einberufung von Gesellschafterversammlungen und durch Außerkraftsetzung bestimmter anderer Anforderungen durch Abstimmungen reduzieren.

Um einen auf einer Gesellschafterversammlung verabschiedeten Beschluss außer Kraft zu setzen, bedarf es eines schriftlichen Beschlusses, der von oder im Namen aller Gesellschafter der Gesellschaft, die anderenfalls in der entsprechenden Versammlung teilnahme- und stimmberechtigt wären, zu unterzeichnen ist. Schriftliche Beschlüsse sind als Kopie den Abschlussprüfern der Gesellschaft vorzulegen und ein schriftlicher Beschluss ist erst dann

wirksam, wenn die Abschlussprüfer bestätigen, dass der Beschluss ihrer Auffassung nach unbedenklich sei, oder, falls sie ihre Bedenken äußern, darf dieser Beschluss von der Gesellschafterversammlung nicht verabschiedet werden.

Ein schriftliches Beschlussverfahren kann jedoch nicht dazu genutzt werden, um einen Direktor oder einen Abschlussprüfer vorzeitig des Amtes zu entheben und es bedarf besonderer Verfahrensanforderungen, damit ein schriftlicher Beschluss in Bezug auf bestimmte sonstige Angelegenheiten wirksam wird.

5.14 Private Company

Gemäß dem Companies Act 2006 ist es einer Private Company ebenfalls gestattet, einen Abstimmungsbeschluss zu verabschieden und so eine Reihe der für die Gesellschaft geltenden Formalitäten zu vereinfachen. Solche Beschlüsse bedürfen der Schriftform und sind von allen Gesellschaftern zu unterzeichnen oder sind auf einer Gesellschafterversammlung, die mit einer Frist von mindestens 21 Tagen bekanntgegeben wurde, durch alle teilnahme- und stimmberechtigten Gesellschafter zu verabschieden.

5.15 Abstimmungen

Durch Verabschiedung eines Abstimmungsbeschlusses kann eine Private Company von einer oder allen folgenden Formalitäten absehen:

- Zeitliche Begrenzung der auf die Direktoren übertragenen Befugnis zur Zuteilung von Anteilen
- Verpflichtung zur Einberufung einer Jahreshauptversammlung
- Einschränkungen zur benötigten Mehrheit für die kurzfristige Einberufung einer Gesellschafterversammlung;
- Jährliche Wiederwahl von Abschlussprüfern;

Ein Abstimmungsbeschluss kann durch eine schriftliche Abstimmung entsprechend widerrufen werden und wird unwirksam, wenn die Gesellschaft in eine Public Company umgewandelt wird.

Limited Liability Partnership (LLP) in England und Wales

Eine Limited Liability Partnership (LLP) ist eine juristische Person, deren Gesellschafter beschränkt haften.

Der größte Vorteil einer LLP besteht in der Flexibilität einer Personengesellschaft auf Organisationsebene und der Tatsache, dass sie als Personengesellschaft besteuert wird, womit die Besteuerung eines jeden Gesellschafters auf individueller Basis erfolgt. Darüber hinaus ist sie größtenteils mit einer Private Company vergleichbar.

Zwei oder mehr Personen, die zu Zwecken der Ertragsgenerierung geschäftlich miteinander verbunden sind, können eine LLP gründen. Eine Person umfasst sowohl natürliche als auch juristische Personen.

Eine LLP besteht jederzeit aus mindestens zwei formell ernannten, designierten Gesellschaftern. Sind weniger als zwei designierte Gesellschafter eingesetzt, gilt jeder Gesellschafter als designiert.

Die designierten Gesellschafter haben die gleichen Rechte und Pflichten bezüglich der LLP,

das Gesetz beteiligt sie jedoch zusätzlich an der Verantwortung für Folgendes:

- Ernennung eines Abschlussprüfer (falls benötigt)
- Unterzeichnung des Abschlusses im Namen der Gesellschafter
- Übermittlung des Jahresabschlusses an das Companies House
- Übermittlung von Informationen in Bezug auf Gesellschafterwechsel, Veränderung des eingetragenen Sitzes oder des Namens der LLP an das Companies House
- Ausfertigung, Unterzeichnung und Übermittlung von Jahresberichten an das Companies House
- Handlung im Namen der LLP bei Abwicklung oder Liquidation

Die LLP muss einen eingetragenen Sitz aufweisen und wir würden normalerweise unsere eigene Adresse für diese Zwecke angeben. Der eingetragene Sitz ist die Adresse, an welche offizielle Dokumente übermittelt werden. Für den Fall, dass Sie unsere Büroadresse für diese Zwecke nicht verwenden möchten, sei darauf verwiesen, dass sich der eingetragene Sitz in England oder Wales befinden muss.

Eine LLP muss alle relevanten Register und Verzeichnisse führen, einschließlich des Gesellschafterverzeichnisses, die für Prüfungen zugänglich sein müssen. Diese Register und Verzeichnisse sind am eingetragenen Sitz der LLP oder an einem sonstigen Ort, der dem Companies House mitzuteilen ist, aufzubewahren.

Ein Jahresbericht ist jedes Jahr an das Companies House zu übermitteln. Dies ist eine Kurzmitteilung mit Angaben zum Namen der LLP, der Registrierungsnummer, dem Vorlagentermin für den Jahresbericht, der Adresse, an der die LLP-Unterlagen aufbewahrt werden (sofern nicht am eingetragenen Sitz) sowie Angaben zu allen Gesellschaftern der LLP.

Jede LLP erstellt einen Jahresabschluss, üblicherweise für einen Zeitraum von 12 Monaten. Bei der Erstellung des Jahresabschlusses ist zu berücksichtigen, dass die LLP in 3 verschiedenen Größen bestehen kann: klein, mittelgroß und groß. Zur Einteilung der LLP in kleine, mittelgroße und große Gesellschaften werden die Grenzwerte beim Umsatz, der Bilanzsumme (entspricht den gesamten Aktiva) und der durchschnittlichen Personalstärke herangezogen.

Public Limited Company (PLC)

Die PLC ist eine britische Public Company, deren Anteile für den öffentlichen Handel zugelassen sind und an Börsen gehandelt werden können. Das Gesellschaftskapital beträgt mindestens 50.000 GBP, wovon ein Viertel (12.500 GBP) eingezahlt sein muss.

Um für den Handel zugelassen zu werden, benötigt eine PLC eine Gewerbeerlaubnis, die durch Einreichung des Formulars SH50 beim Companies House eingeholt werden kann.

Eine Public Company muss die folgenden Anforderungen erfüllen:

- sie muss mindestens zwei Direktoren haben (die auch Gesellschafter sein können);
- mindestens einer der eingesetzten Direktoren muss eine natürliche Person sein;
- alle als Direktoren eingesetzte natürliche Personen müssen mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben;
- es muss mindestens 1 Secretary eingesetzt sein;
- Der Secretary muss für diese Tätigkeit (des Secretary) geeignet sein.

6 Körperschaftsteuer

Die in Großbritannien ansässigen Gesellschaften zahlen Körperschaftsteuer auf ihre Gewinne und Erträge. Gegenwärtig beträgt der Spitzensteuersatz bei der Körperschaftsteuer 23 %, ab April 2014 21%. Ein reduzierter Steuersatz (zwischen 20 % und 23 %) gilt für Gesellschaften, deren Jahresgewinn in Bereichen von bis zu 1.500.000 GBP liegt. Dieser Grenzbetrag sinkt mit der Anzahl der weltweit bestehenden Handelsgesellschaften der Gruppe. Bei Niederlassungen wird in Bezug auf die Körperschaftsteuer der höchste Steuersatz angesetzt.

Für Gesellschaften wird bei der Körperschaftsteuer sowohl auf Einkünfte als auch auf Kapitalerträge derselbe Steuersatz angesetzt. Der Buchgewinn wird als Ausgangspunkt für die Berechnung des steuerbaren Gewinns herangezogen, auch wenn einige Kostengruppen nicht abzugsfähig sind. Insbesondere sind Investitionsausgaben vom Abzug ausgeschlossen.

Abschreibungen können jedoch als Investitionsaufwand für bestimmte Anlagegüter genutzt werden, was zu einer wesentlichen Reduzierung der Einkünfte aufgrund von Kapitalabschreibungen führt.

Kapitalerträge werden separat berechnet, in erster Linie durch Verweis auf die Differenz zwischen Veräußerungserlösen und Erwerbsaufwendungen. Es steht eine Reihe von Befreiungen zur Verfügung, einschließlich in Bezug auf die Indexbindung oder auf Erlöse aus der Veräußerung von Betriebsmitteln, die in die Beschaffung entsprechender Ersatzmittel reinvestiert werden. Die im Rahmen der Selbstveranlagung erstellte Jahressteuererklärung ist jedes Jahr an die britische Steuerbehörde (HM Revenue & Customs) zu übermitteln. Grundsätzlich müssen alle weltweiten Gewinne der britischen Gesellschaften in Großbritannien versteuert werden. Großbritannien verfügt jedoch über eine Vielzahl von Doppelbesteuerungsabkommen, in denen eine Betriebsstättenklausel enthalten ist. Einkünfte und Erträge einer britischen Gesellschaft unterliegen nicht der Besteuerung in Großbritannien, wenn sie aus einem Land stammen, mit dem ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht. Nichtbritische Gesellschaften, die in Großbritannien über eine Niederlassung oder Vertretung tätig sind, unterliegen ebenfalls der britischen Körperschaftsteuer, die jedoch nur für die Einkünfte oder Erträge der entsprechenden Niederlassung oder Agentur abzuführen ist.

Die Körperschaftsteuer ist grundsätzlich neun Monate nach Ende der entsprechenden Berichtsperiode der Gesellschaft zahlbar. Gemäß einem im Rahmen des Finance Act 1998 eingeführten Systems müssen „große Unternehmen“ Körperschaftsteuer in Raten abführen; einige dieser Raten sind in der jeweils aktuellen Periode abzuführen. Diese Regelung gilt für Gesellschaften und Konzerne mit Einkünften von mehr als 1.500.000 GBP. Für britische Konzerngesellschaften besteht die Möglichkeit, ihren Ratenzahlungen auf Konzernebene nachzukommen.

Die meisten britischen Gesellschaften müssen ihre Körperschaftsteuer selbst veranlagern. Werden nicht die gesamten fälligen Steuern entrichtet, kann dies Straf- und Zinszahlungen nach sich ziehen. Auf die Rückführung der Gewinne von Niederlassungen wird in Großbritannien keine Quellensteuer erhoben. Ebenso werden Dividendenzahlungen nicht besteuert. Dies erfolgte früher im Rahmen der Advance Corporation Tax (ATC, dt.: Körperschaftsteuervorauszahlung), die jedoch 1999 abgeschafft wurde.

In Großbritannien ansässige natürliche Personen und bestimmte andere Gesellschafter erhalten bei Ausschüttung von Dividenden eine Steuervergünstigung von 10 % der Bardividende.

6.1 Relevante Gewinne und Erträge

6.2 Entrichtung der Körperschaftsteuer

6.3 Rückführung der Gewinne

Eine Reihe der von Großbritannien geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen berechtigen die ausländischen Muttergesellschaften zur Rückzahlung der Steuergutschrift für die von der entsprechenden britischen Gesellschaft ausgezahlten Dividende. Die Steuergutschrift beträgt 10 %.

Britische Banken unterliegen besonderen Regeln, gemäß derer es für eine britische Niederlassung nicht möglich ist, einen fiktiven Zinsabzug für die an den Hauptgeschäftssitz gezahlten Fremdkapitalzinsen vorzunehmen. Ein Abzug ist jedoch hinsichtlich des dem Hauptgeschäftssitz in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Niederlassung entstandenen Kostenanteils möglich.

Für britische Tochtergesellschaften bestehen keine Anforderungen hinsichtlich ihres Gesellschaftskapitals und im britischen Recht sind keine allgemeingültigen Regeln für die Umqualifizierung von Verbindlichkeiten in Eigenkapital festgelegt. Darlehenszinsen sind bei der Ermittlung der in Großbritannien erzielten Gewinne grundsätzlich abzugsfähig. Daher ist es angesichts der britischen Besteuerungsvorschriften oft von Vorteil, so viel Darlehenskapital zu haben wie möglich.

6.4 Finanzierung der Tätigkeit in Großbritannien

Bestimmte Zinszahlungen einer britischen Tochtergesellschaft werden nach britischem Recht jedoch als Kapitalausschüttung ausgelegt. Dies gilt insbesondere für bestimmte Zinszahlungen an Mutter- oder Schwestergesellschaften, Zinsbelastungen, die über dem üblichen Marktzins liegen, und Zinszahlungen aus Wertpapieren ohne festgesetzten Rückkaufdatum bzw. die nach einem Zeitraum von mehr als 50 Jahren rückkaufbar sind. Ein Abzug auf diese Zinsen ist nicht gestattet.

Zahlungen von Schuldzinsen, die nicht auf kurzfristige Verbindlichkeiten (grob gesprochen, die nicht innerhalb eines Jahres rückzahlbar sind) berechnet werden, und von Zinsen auf Bankschulden unterliegen grundsätzlich einer Quellensteuer von 20 % des geleisteten Zinsbetrages.

Die von Großbritannien geschlossenen und auf dem OECD-Musterabkommen basierenden Doppelbesteuerungsabkommen enthalten gewöhnlich eine Bestimmung zur Behandlung von Ausschüttungen, gemäß der die anderenfalls auf Zinszahlungen fällige Quellensteuer reduziert oder aufgehoben wird. Die Vorteile dieser in britischen Doppelbesteuerungsabkommen festgelegten Bestimmungen können nicht auf Zinsen angewandt werden, die über dem fremdüblichen Zinssatz liegen. Der genaue Wortlaut der Doppelbesteuerungsabkommen variiert in dieser Hinsicht. In einigen dieser Abkommen sind keine Einschränkungen hinsichtlich der zu berücksichtigen Entgelte vorgesehen. In diesem Fall kann die britische Steuerbehörde bei der Feststellung, ob die Zinsen nicht zu hoch sind, Faktoren von Unterkapitalisierung berücksichtigen (einschließlich Darlehensumfang, Darlehensbedingungen und ob das Darlehen gewährt worden wäre, wenn die besondere Beziehung zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer nicht Bestand hätte). In der Praxis wird oft ein Verschuldungsgrad von 1:1 und ein Zinsdeckungsgrad von 3:1 gefordert, auch wenn bestimmte Geschäftsformen in der Lage sein könnten, einen höheren Verschuldungsgrad zu begründen.

Nach Erhalt einer entsprechenden Weisung der britischen Steuerbehörde können Zinsen gemäß eines im jeweiligen Abkommen gewährten Rechts unter einem reduzierten Abschlag bezahlt werden. Ein entsprechender Antrag ist einzureichen und durch eine Bescheinigung der für die Darlehensgeberin zuständigen Steuerbehörde zu bestätigen. Anderenfalls werden die entsprechenden Steuern einbehalten und eine Rückzahlung gemäß dem Abkommen vorgenommen.

Vorbehaltlich der Einschränkungen für die Gestaltung von Verrechnungspreisen kann ein Steuerabzug für angemessene Verwaltungs- und sonstige von der britischen Tochtergesellschaft an eine nicht ansässige Muttergesellschaft erstatteten Gemeinkosten geltend gemacht werden. Die der britischen Niederlassung diesbezüglich entstandenen Kosten können abgezogen werden, in Bezug auf Gewinnanteile ist jedoch ein Abzug nicht möglich.

6.5 Verwaltungsaufwendungen

Das britische Recht in Bezug auf die Gestaltung von Verrechnungspreisen wurde kürzlich überarbeitet und entsprechende Änderungen am Finance Act 1998 vorgenommen. Geschäfte mit den meisten nichtbritischen nahestehenden Personen (beispielweise mit einer ausländischen Muttergesellschaft) sind hinsichtlich der Körperschaftsteuer so zu handhaben, als würden sie zu marktüblichen Konditionen abgewickelt werden (selbst wenn dies nicht der Fall ist). Das Prinzip der „marktüblichen Konditionen“ ist in Übereinstimmung mit dem OECD-Musterabkommen und den OECD-Richtlinien auszulegen. Gesellschaften müssen sich auf dieser Grundlage selbst veranlagern und entsprechende Aufzeichnungen aufbewahren.

6.6 Verrechnungspreise

Erträge aus veräußertem Kapitalvermögen einer Niederlassung unterliegen der britischen Körperschaftsteuer.

Erträge aus dem Verkauf von Anteilen an der britischen Tochtergesellschaft durch eine nicht ansässige Muttergesellschaft unterliegen grundsätzlich nicht der Besteuerung in Großbritannien. Veräußerungen von Kapitalvermögen durch die Tochtergesellschaft selbst unterliegen der Körperschaftsteuer.

6.7 Veräußerung von Anteilen an britischen Gesellschaften

Eine britische Tochtergesellschaft wird normalerweise von den Vorteilen der britischen Doppelbesteuerungsabkommen Gebrauch machen, um eine Doppelbesteuerung von Einkünften, Gewinnen und Erträgen zu vermeiden, sowie, falls kein entsprechenden Abkommen geschlossen, von den relativ freuzügigen einseitigen Bestimmungen zur Entlastung von der Doppelbesteuerung. Eine britische Betriebsstätte einer nicht ansässigen Gesellschaft hat grundsätzlich keinen Anspruch auf die Vorteile eines britischen Doppelbesteuerungsabkommens.

6.8 Entlastung von der Doppelbesteuerung

7 Vergütung von Mitarbeitern und Vertretern

7.1 Personal Die britischen Steuervorschriften können für Mitarbeiter, die aus dem Ausland nach Großbritannien kommen, um hier zu arbeiten, überaus von Vorteil sein. Die Gründe dafür liegen darin, dass das britische Steuerrecht zwischen dem „gewöhnlichen Wohnsitz“ und dem „ständigen Wohnsitz“ unterscheidet.

7.2 Gewöhnlicher Wohnsitz Eine Privatperson hat für steuerliche Zwecke ihren gewöhnlichen Wohnsitz in Großbritannien, wenn sie eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

- Die Person hält sich mehr als 183 Tage in einem Steuerjahr (ein Steuerjahr beginnt am 6. April) in Großbritannien auf.
- Die Person hat oder hatte in dem Steuerjahr stets oder zum Teil eine Unterkunft in Großbritannien. Darüber hinaus hatte die Person mindestens in einem Zeitraum von 91 aufeinanderfolgenden Tagen, von welchen mindestens 30 Tage in das Steuerjahr fallen, eine Unterkunft, wo sie einen erheblichen Teil ihrer Zeit verbracht hat, oder sie verfügt über keine Unterkunft im Ausland.

7.3 Ständiger Wohnsitz Nach englischem Recht liegt der ständige Wohnsitz einer Person in dem Land, zu dem die Person die engste Verbindung hat. Das Herkunftsdomizil einer Person ist der ständige Wohnsitz ihres Vaters am Tag ihrer Geburt. Dieser Wohnsitz kann durch ein Wahl-domizil ersetzt werden, wenn die Person in einem anderen Land körperlich anwesend ist mit der Absicht, sich dort ständig aufzuhalten. Personen, die ihren im Ausland liegenden ständigen Wohnsitz verlassen, um nach Großbritannien zu ausschließlichen Zwecken einer vorübergehenden Beschäftigung zu kommen, geben in Zusammenhang mit dieser Beschäftigung ihren ständigen Wohnsitz nicht auf, sofern sie nicht die Absicht haben, sich dauerhaft in Großbritannien aufzuhalten.

Großbritannien besteuert die aus der in Großbritannien ausgeübten Tätigkeit erwirtschafteten Einkünfte von Privatpersonen, ob sie in Großbritannien ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben oder nicht. Für die Vergütung dieser Leistungen wird der volle Inlandssteuersatz angesetzt.

Befindet sich Ihr gewöhnlicher, jedoch nicht der ständige Wohnsitz in Großbritannien, können Sie sich für die Besteuerung nach Überweisungsbasis (remittance basis) entscheiden, wobei hier die Regeln je nach Ihrer persönlichen Situation variieren.

Befindet sich Ihr gewöhnlicher, jedoch nicht der ständige Wohnsitz in Großbritannien, und betragen Ihr im Ausland erzieltetes Einkommen bzw. Ihre Kapitalerträge aus dem Ausland, die in dem Steuerjahr im Ausland verbleiben, weniger als 2.000 GBP, können Sie ohne entsprechende Antragstellung oder Ausfüllen einer Steuererklärung auf die Besteuerung nach Überweisungsbasis zurückgreifen. Wenn Sie diese Bedingungen erfüllen:

- wird Ihr Einkommen automatisch nach Übertragungsbasis besteuert
- müssen Sie Steuern auf Ihr in Großbritannien erwirtschaftetes Einkommen und erzielten Kapitalerträge zahlen
- behalten Sie Ihren Anspruch auf die in Großbritannien gewährten persönlichen Steuerfreibeträge und die jährlichen Freibeträge für die Kapitalertragsteuer.
- müssen Sie Ihre ausländischen Einkünfte und Erträge, die Sie in Großbritannien nicht besteuert haben, die jedoch nach Großbritannien überwiesen werden, in Ihrer Steuererklärung angeben.

- müssen Sie Ihre ausländischen Einkünfte und Erträge, die nach Großbritannien überwiesen werden, versteuern.
- müssen Sie die Überweisungsbasisgebühr (remittance basis charge) nicht entrichten.

Befindet sich Ihr gewöhnlicher, jedoch nicht der ständige Wohnsitz in Großbritannien, und betragen Ihr im Ausland erzielttes Einkommen bzw. Ihre Kapitalerträge aus dem Ausland, die im Steuerjahr im Ausland verbleiben, 2.000 GBP oder mehr, erfolgt die Besteuerung nach Überweisungsbasis, wenn Sie diese durch Einreichung einer Steuererklärung beantragen. Sie verlieren Ihren Anspruch auf die in Großbritannien gewährten persönlichen Steuerfreibeträge und die jährlichen Freibeträge für die Kapitalertragsteuer. Unter bestimmten Umständen wird eine jährliche Überweisungsbasisgebühr in Höhe von 30.000 GBP oder 50.000 GBP fällig.

Wegen der erweiterten Bedeutung des Begriffs Überweisung ist es wichtig, dass eine aus dem Ausland stammende Führungskraft/geschäftsführende Person, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz nach Großbritannien verlagert, gleichzeitig aber ihre Beschäftigung im Ausland nicht aufgibt, ihre Bankverbindungen vor Verlagerung des gewöhnlichen Wohnsitzes adäquat einrichtet.

Daraus folgt, dass, wenn eine Führungskraft/geschäftsführende Person eine Tätigkeit in Großbritannien aufnimmt und gleichzeitig weitere Aufgaben im Ausland erfüllt, diese im Ausland erfüllten Aufgaben in Großbritannien nicht steuerlich belangt werden, sofern sie im Rahmen einer separaten mit einer anderen Konzerngesellschaft geschlossenen Servicevereinbarung erbracht und ordnungsgemäß vergütet werden. Darüber hinaus ist denkbar, dass dieses im Ausland erwirtschaftete Einkommen aufgrund bestehender Freibetragsregelungen im Heimatland der Führungskraft/geschäftsführenden Person nicht oder zu einem reduzierten Satz versteuert wird.

Britische Arbeitgeber sind verpflichtet, im Rahmen eines Quellenabzugsverfahren (PAYE, „pay as you earn“) die auf die Löhne und Gehälter ihrer Mitarbeiter fällige Einkommenssteuer abzuführen. Diese Verpflichtung gilt auch für ausländische Arbeitgeber mit Niederlassungen in Großbritannien.

Der Arbeitgeber ist darüber hinaus auch für Abführung der Sozialversicherungsbeiträge auf eigene Rechnung und durch Abzug von den Einkommen der Mitarbeiter verantwortlich. Ab April 2013 beträgt der höchste Beitragssatz bei der Sozialversicherung 13,8 % des Einkommens.

Ein Arbeitgeber ist gewöhnlich nicht dafür zuständig, die Einkommenssteuer oder die Sozialversicherungsbeiträge von selbständigen Personen, z. B. von Beauftragten oder selbständigen Unternehmern, die zur Erbringung bestimmter Leistungen engagiert werden, abzuführen. Von der Regierung wurden Vorschriften zur Durchsetzung dieser Verpflichtungen für Fälle eingeführt, wenn so genannte „Personal Service Companies“ versuchen, die Anwendung des PAYE-Verfahrens und die Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen zu vermeiden.

Zusatzleistungen, die für Mitarbeiter bereitgestellt werden, sind gemäß dem britischen Steuerrecht ebenfalls meldepflichtig. Für bestimmte Leistungen führt der Arbeitnehmer, der einkommenssteuerpflichtig ist, die Steuer ab, bei anderen Leistungen wiederum wird der Arbeitgeber, der die Sozialversicherungsbeiträge leistet, steuerlich belangt. Beispielsweise gehören zu meldepflichtigen Zusatzleistungen die Bereitstellung von Dienstfahrzeugen für die private Nutzung durch den Arbeitnehmer und die Übernahme der entsprechend anfallenden Benzinkosten.

8 Indirekte Steuern

8.1 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer (MwSt) ist von Personen zu entrichten, die in Großbritannien Waren und Leistungen bereitstellen, sofern diese nicht von der MwSt befreit sind oder der entsprechende Steuersatz bei 0 % liegt oder der Jahresumsatz weniger als 79.000 GBP beträgt. Momentan liegt der Spitzensteuersatz bei der Mehrwertsteuer (der für die meisten Waren und Leistungen gilt) bei 20 %.

Personen, die steuerpflichtige Waren/Leistungen bereitstellen/erbringen, können die auf die Waren/Leistungen auferlegte MwSt zurückfordern, so dass es sich bei der MwSt gewissermaßen um eine Steuer handelt, die Endverbrauchern auferlegt wird, die von der MwSt befreite Leistungen anbieten, wird die eingezahlte Vorsteuer nicht zurückerstattet. Eine teilweise Erstattung ist bei Personen möglich, die sowohl steuerbare als auch steuerbefreite Leistungen anbieten. Bei grenzüberschreitender Bereitstellung von Waren auf der einen Seite und grenzüberschreitender Erbringung von Leistungen auf der anderen Seite kommen unterschiedliche Regelungen zur Anwendung.

MwSt-Anmeldungen sind normalerweise quartalsweise vorzunehmen, können jedoch unter bestimmten Umständen auch monatsweise gefordert sein.

Die MwSt und die Körperschaftsteuer unterliegen der Verwaltung durch die britische Steuerbehörde (HM Revenue & Customs).

Auf die Ausgabe von Anteilen oder Schuldverschreibungen durch britische Gesellschaften wird keine Gesellschaftssteuer (Capital Duty) erhoben.

8.2 Gesellschaftssteuer und Stempelsteuer

Die britische Stempelsteuer ist zahlbar (bis zu 7 % des Verkaufspreises) auf formale Übertragungen einer Vielzahl von Eigentumsformen und auf einige Kaufverträge (einschließlich Grundstücke, geistiges Eigentum und Goodwill). Bei einigen Betriebsgrundstücken kann auf den Verkaufspreis ebenfalls die MwSt. erhoben werden.

Die Stempelsteuer ist zahlbar auf Übertragungen von Gesellschaftsanteilen und sonstigen Wertpapieren, jedoch zu einem geringeren Satz von effektiv 0,5 % des Kaufpreises von mehr als 1.000 GBP. Eine ergänzende Steuer, die Stamp Duty Reserve Tax (SDRT), fällt beim Verkauf von Anteilen und sonstigen Wertpapieren an (unter Verrechnung der auf Übertragungsurkunden entrichteten Stempelsteuer).

8.3 Sonstige indirekte Steuern

Verbrauchssteuer

Hohe Steuersätze werden auf Kraftstoffe, Alkohol und Tabakwaren erhoben. Auch Glücksspiel unterliegt der Verbrauchssteuer.

Versicherungssteuer

Wird auf die meisten Versicherungen in Großbritannien zu einem Satz von 6 % erhoben (selbst im Falle einer Versicherung bei einer Offshore-Firma). Die Versicherungssteuer wird mit einem Steuersatz von 20 % auf Haushaltsgeräte, Fahrzeuggarantien und Reiseversicherungen erhoben. Eine Steuerbefreiung ist bei Rückversicherung bestimmter langfristiger Versicherungsverträge (Lebensversicherung) und bei sonstigen spezifischen Risiken möglich.

Deponiesteuer

Dies ist eine Abgabe für deponierte Abfälle. Diese wird in Höhe von 72 GBP je Tonne erhoben. Inertabfälle (Naturstein, Schlacke, Asche, Wasser, Erde usw.) werden mit je 2.50 GBP je Tonne besteuert. Eine Befreiung wird für Abfälle vom Festland erteilt, sofern eine entsprechende Bescheinigung vorliegt.

Klimaänderungsabgabe

Dies ist eine Steuer, die auf Brennstoffe erhoben wird. Die Steuer variiert je nach Brennstoffart. Auf Immobilien, die für Wohnzwecke genutzt werden, oder bei geeigneter wohltätiger Nutzung wird diese Abgabe nicht erhoben.

Aggregate Levy (Abgabe auf Zuschlagstoffe)

Diese Steuer wird in Höhe von 2,50 GBP auf jede Tonne Sand, Kies und Felsgestein erhoben, die in Großbritannien kommerziell verwertet werden. In diesem Zusammenhang gilt eine Vielzahl von Befreiungen.

Air Passenger Duty (Fluggaststeuer)

Ab 1. April 2013

Klasse (ungefähre Entfernung in Meilen)	Ermäßigter Satz	Standardsatz	Höchstsatz
Klasse A (0-2.000)	13 GBP	26 GBP	52 GBP
Klasse B (2.001-4.000)	67 GBP	134 GBP	268 GBP
Klasse C (4.001-6.000)	83 GBP	166 GBP	332 GBP
Klasse D (über 6.001)	94 GBP	188 GBP	376 GBP

Dies ist eine Steuer für Besitzer von Gewerbeimmobilien. Der zahlbare Steuerbetrag hängt vom jährlichen Mietwert der Immobilie unter Berücksichtigung der Lage und der Größe ab. Der Steuersatz wird von der Zentralregierung festgesetzt.

8.4 Einheitliche gewerbliche Immobiliensteuer

Privatpersonen zahlen Kommunalsteuern auf den Marktwert von Wohnhäusern, die sie als Eigentümer oder Mieter bewohnen. Der Steuerbetrag wird üblicherweise in Höhe von jährlich 500 GBP bis 3.500 GBP abgeführt.

8.5 Gemeindesteuer

9 Personalbesetzung in einem britischen Unternehmen

9.1 Arbeitsverträge

Es besteht keine gesetzliche Pflicht zur Ausfertigung eines schriftlichen Arbeitsvertrages. Der Arbeitgeber ist jedoch verpflichtet, seinen Mitarbeitern innerhalb von 2 Monaten nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses eine schriftliche Erklärung zu den wesentlichen Anstellungsbedingungen vorzulegen. Diese Erklärung ist über den gesamten Beschäftigungszeitraum auf dem aktuellen Stand zu halten.

In der schriftlichen Erklärung müssen folgende Angaben enthalten sein:

- Identität der Parteien;
- Datum des Beginns des Beschäftigungsverhältnisses;
- Datum des Beginns des dauerhaften Beschäftigungsverhältnisses;
- Vergütungsstaffelung oder Vergütungssatz und Zahlungsintervalle;
- Arbeitszeit;
- Sämtliche Bedingungen in Bezug auf:
 - Urlaub und Urlaubsgeld
 - Krankheit und Krankengeld
 - Renten und Altersvorsorgepläne
- Kündigungsfrist;
- Bei nicht dauerhaften Beschäftigungsverhältnissen der voraussichtliche Zeitpunkt der Beendigung der Beschäftigung oder, bei befristeter Laufzeit, das Datum, zu dem das befristete Beschäftigungsverhältnis endet.
- Stellenbezeichnung oder eine Kurzbeschreibung der Tätigkeit;
- Einzelheiten zu Tarifverträgen, die sich direkt auf die Beschäftigungsbedingungen auswirken;
- Wenn die Mitarbeiter über einen Zeitraum von mehr als einem Monat außerhalb von Großbritannien arbeiten müssen, die Dauer dieser Tätigkeit, die Währung, in der die Zahlungen erfolgen, bereitgestellte Zusatzleistungen und Bestimmungen in Bezug auf die Rückkehr nach Großbritannien;
- Ordnungs- und Verhaltensregeln (dies gilt auch für Arbeitgeber mit weniger als 20 Mitarbeitern nach Umsetzung des Employment Bill (Beschäftigungsgesetz));
- Beschwerdeverfahren;
- Ob ein Contracting Out Certificate (Bescheinigung der Finanzverwaltung über die Befreiung von der Beitragszahlung in eine staatl. Zusatzrente) in Kraft ist oder nicht (nach dem Pension Schemes Act 1993 (Betriebsrentengesetz)).

Sind im Vertrag zu einem oder mehreren der oben genannten Punkte keine Bestimmungen festgelegt (z. B. kein Altersvorsorgeplan vorgesehen), ist dies entsprechend anzugeben.

Auch wenn diese Erklärung des Arbeitgebers dem Arbeitnehmer auszuhändigen ist, kann in der Erklärung ein Verweis für den Arbeitnehmer auf ein leicht zugängliches Dokument enthalten sein, in dem alle Bestimmungen ausführlich dargelegt sind. Beispielsweise können die Einzelheiten zu den Ordnungs- und Verhaltensregeln und dem Altersvorsorgeplan in separaten Bekanntmachungen oder Merkblättern enthalten sein.

Sämtliche Änderungen der Beschäftigungsbestimmungen sind vom Arbeitgeber mindestens einen Monat vorher bekanntzugeben. Mitarbeitern, deren Beschäftigungsverhältnis eine Restlaufzeit von weniger als einen Monat hat, muss keine schriftliche Erklärung vorgelegt werden.

9.2 Arbeitszeitregelungen 1998

Durch die Arbeitszeitregelungen ergeben sich Rechte und Pflichten in Bezug auf Arbeits- und Ruhezeiten. Die wesentlichen Bestimmungen sind:

- *Wochenarbeitszeit*
Innerhalb von 17 Wochen (oder eines größeren Zeitraums) darf ein Arbeitnehmer nicht mehr als durchschnittlich 48 Stunden in der Woche tätig sein.
- *Tägliche Ruhezeiten*
Erwachsenen Arbeitnehmern muss innerhalb von 24 Stunden stets eine Ruhezeit von mindestens 11 aufeinanderfolgenden Stunden gewährt werden.
- *Wöchentliche Ruhezeiten*
Eine unterbrechungsfreie Ruhezeit von mindestens 24 Stunden alle 7 Tage (neben den täglichen Ruhezeiten).
- *Tägliche Ruhezeiten*
Eine Arbeitszeitpause von 20 Minuten bei einem Arbeitstag von mehr als 6 Stunden.
- *Jahresurlaub*
Mindestens 28 Tage (einschließlich gesetzlicher Feiertage) bezahlten Urlaubs für Vollzeitbeschäftigte. Dieser Urlaubsanspruch kann nicht durch finanzielle Vergütung ersetzt werden. Der Anspruch auf bezahlten Urlaub gilt nicht zusätzlich zu jeglichen vertraglichen Ansprüchen und gesetzliche Feiertage zählen in diesem Zusammenhang als bezahlter Urlaub.

Ein Arbeitnehmer kann mit seinem Arbeitgeber eine schriftliche Vereinbarung schließen, in welcher die für den Arbeitnehmer in Bezug auf die durchschnittliche Arbeitszeit geltende 48-Stunden-Regelung außer Kraft gesetzt wird. Diese Vereinbarung kann entweder für einen bestimmten Zeitraum geschlossen werden oder unbefristet gelten. Der Arbeitnehmer ist jederzeit berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Frist von 7 Tagen gegenüber dem Arbeitgeber in schriftlicher Form zu kündigen.

Ein Arbeitgeber ist zur Zahlung von einem gesetzlich festgelegten Mindestbetrag, dem gesetzlichen Mindestlohn, an seine Mitarbeiter verpflichtet.

9.3 Gesetzlicher Mindestlohn

Dazu sind folgende Regelungen in Kraft:

- Der Mindestlohn für erwachsene Arbeitnehmer liegt bei 6,31 GBP pro Stunde.
- Der Mindestlohn bei 18- bis 20-Jährigen liegt bei 5,03 GBP pro Stunde.
- Der Mindestlohn bei 16- bis 17-Jährigen liegt bei 3,72 GBP pro Stunde.
- Der Mindestlohn bei Auszubildenden liegt bei 2,68 GBP pro Stunde.

9.4 Finanzielle Verpflichtungen des Arbeitgebers

Den Arbeitgebern werden aus dem Beschäftigungsverhältnis finanzielle Verpflichtungen auferlegt, die nicht Bestandteil des jeweiligen Arbeitsvertrages sind. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind verpflichtet, in die gesetzliche Sozialversicherung einzuzahlen; der Arbeitgeber ist dafür verantwortlich, die Beiträge des Arbeitnehmers von dessen Arbeitsentgelt abzuziehen. Der Arbeitgeber ist ebenfalls verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung gegen Personenschäden am Arbeitsplatz abzuschließen. Schließlich zieht der Arbeitgeber auch die vom Arbeitnehmer zu zahlende Einkommenssteuer von dessen Arbeitsentgelt bei Auszahlung ab und übermittelt den entsprechenden Betrag an die Steuerbehörde.

Hinsichtlich der Anerkennung von Gewerkschaften sind die Gesetzesregelungen vielschichtig. Es gibt eine Vielzahl von britischen Unternehmen, in denen Gewerkschaften nicht anerkannt werden. Wird eine Gewerkschaft jedoch von einem Arbeitnehmer anerkannt, so werden dieser bestimmte Konsultationsrechte eingeräumt.

9.5 Allgemeine gesetzliche Aufgaben und Pflichten

Jeder Arbeitgeber hat die allgemeine Rechtspflicht, soweit möglich die Gesundheit, Sicherheit und das Wohlergehen seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz zu gewähren. Im Rahmen detaillierter Bestimmungen werden dabei spezielle Beschäftigungsarten, Branchen und Arbeitsabläufe geregelt. Es bestehen spezielle Regelungen zu den Rechten auf Schwangerschaftsurlaub, Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub sowie unbezahlten Erziehungsurlaub, die für alle Wirtschaftsbereiche gelten.

Diskriminierung am Arbeitsplatz ist u. a. in Bezug auf die Rasse, das Geschlecht oder die Zugehörigkeit (oder Nichtzugehörigkeit) zu einer Gewerkschaft rechtswidrig. Führen Arbeitnehmer unterschiedlichen Geschlechts die gleiche oder in etwa die gleiche Tätigkeit aus, haben sie einen Anspruch auf gleiche Vergütung und vergleichbare Behandlung hinsichtlich sonstiger Finanzfragen, wie Alters- oder Ruhestandsrenten. Weibliche Beschäftigte haben einen gesetzlich festgelegten Anspruch auf Mutterschaftsurlaub.

9.6 Kündigung

Bei widerrechtlicher Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses durch den Arbeitgeber kann der Arbeitnehmer Schadensersatzanspruch wegen Vertragsbruch geltend machen. Ein Arbeitnehmer kann gemäß einem gesetzlich festgelegten Recht nicht ungerechtfertigterweise entlassen werden. Als Rechtsmittel können gesetzliche Abfindung oder ggf. Wiedereinstellung geltend gemacht werden. Es sei darauf verwiesen, dass eine ungerechtfertigte Entlassung vorliegen kann, wenn bestimmte Verhaltensvorschriften nicht eingehalten werden, auch wenn das Beschäftigungsverhältnis zum Ende der Vertragslaufzeit beendet wird oder die Entlassung auf sonstige Weise gerechtfertigt ist. Ein Arbeitnehmer, der wegen Personalabbau entlassen wird (d. h., wenn die von ihm im Unternehmen erbrachten Leistungen nicht länger benötigt werden), hat einen gesetzlichen Anspruch auf Zahlung einer Abfindung. Diese Zahlung gilt zusätzlich zu sonstigen Kompensationsleistungen und ist auch bei ungerechtfertigter Entlassung bzw. Auswahl für den Personalabbau zu leisten.

Bei ungerechtfertigter Kündigung durch den Arbeitnehmer werden entsprechende Schadensersatzansprüche des Arbeitgebers in Großbritannien selten geltend gemacht. Es ist darüber hinaus nicht möglich, eine gerichtliche Anordnung zur Fortführung der Beschäftigung des Arbeitnehmers zu erwirken. In bestimmten Sonderfällen ist es möglich, eine gerichtliche Anordnung zu erwirken, die einem Arbeitnehmer, der seinen befristeten Vertrag vorzeitig kündigt oder die Kündigung nicht ordnungsgemäß bekanntgibt, untersagt, während der restlichen Vertragslaufzeit oder der Kündigungsfrist ein neues Arbeitsverhältnis einzugehen.

INTERGEST®
WORLDWIDE

THE ART OF BEING LOCAL WORLDWIDE



InterGest United Kingdom Limited • Director: Antony Hawker
International Management and Business Administration
Palmerston House, 814 Brighton Road, Purley
Surrey CR8 2BR - United Kingdom
Phone: + 44 20 8655 8450 • Fax: + 44 20 8655 8501
info.uk@intergest.com • www.intergest.co.uk • www.intergest.com